

Was ist NEU 2023?

In der aktuellen Ausgabe finden sie Informationen über:

- Pensionsinformation 2023
- Valorisierung Pflegegeld
- Befreiung von der Rezeptgebühr
- Heilbehelfe - Kostenanteil
- Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten
- Service–Entgelt für die e-card
- Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt, Strompreisbremse
- Ausgleichstaxe
- Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2023
- Änderungen 2023 für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

● Pensionsinformation 2023

Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2023 nach den besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2023 wie folgt erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 5.670,00 monatlich, ist es um 5,8 % zu erhöhen, wenn es über € 5.670,00 monatlich beträgt, um € 328,86 monatlich.

Direktzahlung für das Jahr 2023

Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gebührt eine Direktzahlung für das Jahr 2023.

Diese Direktzahlung beläuft sich bei einem Gesamtpensionseinkommen von nicht mehr als € 1.666,66 auf 30% des Gesamtpensionseinkommens. Bei einem Gesamtpensionseinkommen von über € 1.666,66 bis € 2.500,- sinkt die Direktzahlung von € 500,- linear auf € 0,00.

Die Direktzahlung wird zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 1. März 2023 (Leistung für Februar 2023) ausgezahlt. Sie unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht, stellt kein lohnsteuerpflichtiges Einkommen dar (brutto für netto) und ist nicht pfändbar.

Abweichung von der Anpassungsverzögerung bei erstmaliger Pensionserhöhung ab 1. Jänner 2023.

Erstmalige Pensionserhöhung 2023

Pensionist:innen mit einem Pensionsstichtag im Jahr 2022 erhalten ab 1. Jänner 2023 ihre erstmalige Pensionserhöhung in Form eines gesetzlich gestaffelten Prozentsatzes des Erhöhungsbetrages (Anpassungsverzögerung). Jedoch erhält jede:r "Neupensionist:in" mindestens die halbe Pensionserhöhung (2,9 %).

Dieser gestaffelte Prozentsatz des Erhöhungsbetrages beträgt 100 %, wenn der Stichtag im Jänner; 90 %, wenn der Stichtag im Februar; 80 %, wenn der Stichtag im März; 70 %, wenn der Stichtag im April; 60 %, wenn der Stichtag im Mai; 50 %, wenn der Stichtag von Juni bis Dezember des Kalenderjahres liegt, das der Anpassung vorangegangen ist.

Pensionskonto, höchstmögliche jährliche Teilgutschrift für 2023.....€ 1.457,82
Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 34 Jahre“) € 4.769,11
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.554,36

Frühstarterbonus

Neu ab 1.1.2022 für Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zur Eigenpension, wenn mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und davon 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

Höhe € 1,03 für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung vor dem 20. Lebensjahr, Höchstausmaß € 61,86.

Richtsatz für Ausgleichszulage

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende€ 1.110,26
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt (gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft)€ 1.751,56
Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 408,36 nicht erreicht, um € 171,31

für Witwen- und Witwerpensionen, für hinterbliebene eingetragene

Partner:innen..... € 1.110,26

für Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 408,36
Vollwaisen € 613,16

für Waisenpension ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 725,67
Vollwaisen € 1.110,26

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus bei langer Versicherungsdauer

Alleinstehende

Bezieher:innen einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Einkommen von € 1.208,06 max. € 164,37.

Bezieher:innen einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Einkommen von € 1.443,23 max. € 419,19.

Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebende

Bezieher:innen einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Einkommen von € 1.948,08 max. € 418,74

● Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2023

Seit dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor, das bedeutet eine Erhöhung im Jahr 2023 um **5,8 %**.

Pflegegeldbeträge ab 1.1.2023:

Stufe 1	€ 175,00
Stufe 2	€ 322,70
Stufe 3	€ 502,80
Stufe 4	€ 754,00
Stufe 5	€ 1.024,20
Stufe 6	€ 1.430,20
Stufe 7	€ 1.879,50

● Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2023 € 6,85.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 1.110,26 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.751,56 monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.276,80 und
- als Ehepaare von höchstens € 2.014,29 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 171,31.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Rezeptgebührenobergrenze:

Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-card-System. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.

● Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 39,00 und bei Sehbehelfen mindestens € 117,00. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

● Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 9,37 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.110,27 bis € 1.691,64

€ 16,06 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.691,65 bis € 2.273,03

€ 22,76 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.273,03

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 1.110,26) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

🔴 **Service–Entgelt für die e-card**

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2024 beträgt € 13,35 und wird im November 2023 eingehoben.

Folgende Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:

- Als Angehörige geltende (mitversicherte) Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder
- Bezieher:innen einer Pension
- Personen, die auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Bezieher:innen einer einkommensabhängigen Rentenleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz
- Personen, die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen nach dem Heeresentschädigungsgesetz versichert sind
- Zivildienstleistende
- Präsenzdienstleistende
- Bezieher:innen von Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz
- Bezieher:innen eines Ruhe(Versorgungs)genusses oder einer außerordentlichen Zuwendung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe oder Wiener Linien GmbH & Co KG

🔴 **Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von den Kosten nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Netzkostenzuschuss und Strompreisbremse**

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,-- und außergewöhnlicher Belastungen, beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person € 1.243,49

mit 2 Personen € 1.961,75

für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person € 191,87

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsopferrenten, Heeresentschädigungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Darüber hinaus müssen Anspruchsberechtigte eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Pflegegeld
- Pension
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Studienbeihilfe
- Sozialhilfe/Mindestsicherung oder eine ähnliche Sozialleistung

Zuschuss zum Fernsprechentgelt - Gutschrift

Die anspruchsberechtigte Person erwirbt bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an die anspruchsberechtigte Person ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / Bfree Sozial, bob sozialzuschuss), Drei Sozial, AICALL, Cosys Data, fonira telekom, HELP mobile (Help GIS befreit), HoT fix sozial, Kabel-TV Amstetten, T-Mobile/Magenta („Klax sozial“), Spusu, Mass Response (Spusu GIS befreit).

Befreiung vom Erneuerbaren-Förderbeitrag, vom Erneuerbaren-Förderpauschale sowie vom Grüngas-Förderbeitrag (§ 72 EAG)

Sie können bei der GIS auch eine Befreiung von diesen Kosten beantragen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie für die oben beschriebenen Gebührenbefreiungen der GIS. Die Antragstellung ist unabhängig davon, ob Sie über einen Fernseh- bzw. Telefonanschluss verfügen.

Der Nationalrat hat am 14.12.2022 den Beschluss gefasst, dass die Erneuerbaren-Förderpauschale auf Grund der hohen Energiepreise auch im Jahr 2023 ausgesetzt bleibt. Wir empfehlen Ihnen aber trotzdem, einen Antrag auf Befreiung einzubringen, da die Befreiung auch die Voraussetzung für die Gewährung eines Netzkostenzuschusses ist!

Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte

(§§ 7 und 8 Stromkostenzuschussgesetz)

Haushalte, die von den Erneuerbaren Förderkosten befreit sind (§ 72 EAG), erhalten zwischen 1.1.2023 und 30.6.2024 einen Zuschuss zu den Netzkosten im Ausmaß von 75 %. Die jährliche Höhe ist mit € 200,- begrenzt. Der Netzkostenzuschuss wird zusätzlich zur Strompreiskontrolle gewährt.

Deckelung der Erneuerbaren Förderkosten nach § 72 a EAG

Einkommensschwache Haushalte, die nicht zu den bei der GIS-Befreiung angeführten anspruchsberechtigten Leistungsbezieher:innen gehören aber die Einkommensgrenzen für die GIS-Befreiung nicht überschreiten, können einen Antrag auf Deckelung der Erneuerbaren Förderkosten stellen, wonach die EAG-Förderkosten mit einem Betrag von jährlich € 75,-- begrenzt sind.

Weitere Informationen: <http://www.gis.at>

Strompreisbremse (Stromkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 156/2022)

Die Strompreisbremse hat das Ziel, die Kostenbelastung von Haushalten durch Gewährung einer Förderung für Stromkosten zu reduzieren. Die Strompreisbremse gilt einkommensunabhängig und kommt für den Zeitraum von **1.12.2022 bis 30.6.2024** zur Anwendung. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Förderung ist vom Stromlieferanten automatisiert zu berücksichtigen.

Für ein Grundkontingent an Strom von 2.900 kWh/Jahr gilt ein unterer Schwellenwert von 10 Cent/kWh. Übersteigt der Energiepreis den Schwellenwert von 10 Cent, wird ein Zuschuss von maximal 30 Cent/kWh gewährt.

Bei einem Preis von z.B. 40 Cent/kWh beträgt der Zuschuss 30 Cent/kWh, bei einem höheren Preis von z.B. 50 Cent/kWh wird ebenfalls nur ein Zuschuss von 30 Cent/kWh berücksichtigt. Für größere Haushalte mit mehr als drei Personen gibt es ein Zusatzkontingent, das noch nicht näher gesetzlich definiert wurde. Die Richtlinien dafür werden derzeit vom Finanzministerium ausgearbeitet.

Weitere Informationen: <http://www.e-control.at>

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2023 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre,

- für Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich 292 Euro,
- für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern monatlich 411 Euro und
- für Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmern monatlich 435 Euro.

Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2023

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
monatlich€ 5.850,00
Für Sonderzahlungen jährlich.....€ 11.700,00
Für den Bereich der Sozialversicherung der öffentlich Bediensteten.....€ 5.850,00
Für den Bereich der Sozialversicherung der Versicherten bei Eisenbahnen
und im Bergbau monatlich € 5.850,00

Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen sowie der freiberuflich
selbständig Erwerbstätigen monatlich € 6.825,00
Für den Bereich der Bauern monatlich..... € 6.825,00

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte
monatlich€ 500,91

🔴 Änderungen 2023 für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

Entlastung für Familien mit pflegebedürftigen Kindern in Höhe von monatlich Euro 60,--

Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderungen wurde bisher ein Betrag von Euro 60,-- monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. Zur Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderungen ist diese Anrechnung ab 1.1.2023 entfallen (§ 7 BPGG idF BGBl. I Nr. 129/2022).

Zuwendungen für Pflegekurse für pflegende Angehörige

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für pflegende Angehörige können ab 1.1.2023 auch für die Kosten von Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung gewährt werden, wenn der Pflegebedürftige zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 bezieht (§ 21 a Abs. 1 Z 2 BPGG idF BGBl. I Nr. 213/2022).

Erhöhung des Erschwerniszuschlages bei Demenz

Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes ist für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere bei einer demenziellen Erkrankung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich ein Erschwerniszuschlag zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag wurde ab 1.1.2023 von monatlich 25 Stunden auf monatlich 45 Stunden erhöht (§ 1 Abs. 6 EinstV zum BPGG idF BGBl. II Nr. 426/2022) Diese Erhöhung des Erschwerniszuschlages wird von Amts wegen ohne neuerliche ärztliche oder pflegerische Untersuchung berücksichtigt (§ 48 g BPGG idF BGBl. I Nr. 129/2022).

Angehörigenbonus erst ab 1. Juli 2023 (§§ 21 g und 21 h BPGG idF BGBl. I Nr. 213/2022)

Das Inkrafttreten des Angehörigenbonus wurde auf 1.7.2023 verschoben. Der Bonus beträgt daher im Jahr 2023 nur die Hälfte, nämlich € 750,--, ab 1.1.2024 sind € 1.500,- an Bonus vorgesehen.

Angehörigenbonus bei Selbst- und Weiterversicherung (§ 21 g BPGG):

Den Angehörigenbonus erhalten Personen, die einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige pflegen und sich auf Grund dieser Tätigkeit gem. § 18 a oder § 18 b ASVG in der Pensionsversicherung selbstversichert haben oder gem. § 77 Abs. 6 ASVG, § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert haben.

Der Bonus steht jedoch abweichend von den Regelungen der Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige nur dann zu, wenn der Pflegebedürftige **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4** hat.

Die Berücksichtigung des Angehörigenbonus erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen **von Amts wegen**.

Angehörigenbonus gem. § 21 h BPGG:

Personen, die einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 pflegen und keine entsprechende Selbst- oder Weiterversicherung haben, haben unter nachstehenden Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Angehörigenbonus:

- gemeinsamer Haushalt;
- überwiegende Pflege seit mindestens einem Jahr vor dem Beginn des Anspruchs auf den Angehörigenbonus und **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4** in diesem Zeitraum;
- Das monatliche Netto-Jahresdurchschnittseinkommen des nahen Angehörigen bzw. der nahen Angehörigen im Kalenderjahr, welches der Antragstellung vorangeht, übersteigt den Betrag von € 1.500,-- nicht.

Für diesen Bonus ist eine **Antragstellung** erforderlich. Zuständig ist der Versicherungsträger, der für das Pflegegeld der gepflegten Person zuständig ist.